

Satzung über die Abwasserbeseitigung des Amtes Sandesneben-Nusse (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) vom 11.09.2023

Aufgrund

- des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478),
- des Art. 54 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2021 (GVOBl. S. 438),
- der §§ 4, 17, 18, 27 Abs. 1, 28 und 134 Abs. 5 bis 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308),
- der §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 24a und 25 Abs. 5 bis 7 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170),
- der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 9, 9a, 11, 15, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564),
- der §§ 1, 2 und 8 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425, 463),
- der §§ 54 bis 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- der §§ 13, 18, 44, 45, 46, 48, und 111 Abs. 2 und 3 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425, 426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002),
- der §§ 2, 3, 4, 5, 7, 23, 38, 58 und 60 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162),
- der §§ 65 bis 69 und 228 bis 249 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.04.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549) und
- der §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73)

wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Sandesneben-Nusse vom 11.09.2023 die folgende Satzung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtung(en)

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept

§ 2 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

§ 3 Öffentliche Einrichtungen

§ 4 Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

§ 5 Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang

- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts
- § 8 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts
- § 9 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 11 Antragsverfahren
- § 12 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 13 Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse und Übergabeschächte
- § 14 Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse
- § 15 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 16 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und Zutrittsrechte
- § 17 Sicherung gegen Rückstau

IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

- § 18 Bau, Betrieb und Überwachung
- § 19 Einbringungsverbote
- § 20 Entleerung

V. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

- § 21 Grundstücksbenutzung

VI. Abschnitt: Abgaben

- § 22 Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung

VII. Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 23 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen
- § 24 Anzeigepflichten
- § 25 Altanlagen
- § 26 Haftung
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Datenschutz
- § 29 Befreiungen
- § 30 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel, Einstellung der Entsorgung
- § 31 Übergangsregelung
- § 32 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merk- und Arbeitsblätter
- § 33 Inkrafttreten

Anlage 1: Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser

Anlage 2: Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtung(en)

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept

(1) Die Gemeinden Nusse und Ritzerau sind für die Abwasserbeseitigung im örtlichen Gebiet ihrer Aufgabenträgerschaft (Entsorgungsgebiet) nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG) zuständig und dazu verpflichtet. Die Gemeinden Nusse hat mit Beschlussfassung vom 12.11.1987 und die Gemeinde Ritzerau mit Beschlussfassung vom 15.12.1987 dem Amt Nusse die Pflicht zur Abwasserbeseitigung übertragen. Mit der Fusion der Ämter Sandesneben und Nusse obliegt nun die Pflicht zur Abwasserbeseitigung dem Amt Sandesneben-Nusse (nachfolgend „Amt“ genannt) als Rechtsnachfolger. Diese Satzung regelt die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser). Dazu gehört nicht die Verpflichtung zur Entsorgung von sonstigem Wasser („Fremdwasser“) und von wild abfließenden Wasser (§ 37 WHG). Das Amt betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen einerseits sowie Anlagen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser andererseits (öffentliche Abwasseranlagen) nach Maßgabe dieser Satzung als jeweils eine selbstständige einheitliche öffentliche Einrichtung

1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, die im Druck- oder Freigefällesystem, oder im Unterdrucksystem (Vakuumtwwässerung) betrieben wird
2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
3. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.

(2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst

1. das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser und sonstigem nicht verunreinigtem Wasser
2. das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers
3. die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen sowie die Verwertung und die Beseitigung der anfallenden Rückstände.

(3) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (§ 54 Abs. 1 WHG). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden (Jauche, Gülle usw.).

(4) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel, Tau, Nebel) aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließt (§ 54 Abs. 1 WHG).

(5) Das Amt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(6) Diese Satzung richtet sich an Grundstückseigentümer, Anschlusspflichtige und Verursacher, sowie Nutzungsberechtigte (siehe auch § 5 Nr. 5).

§ 2

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Wenn dem Amt die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann sie den Grundstückseigentümern die Beseitigung durch Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) vorschreiben (§ 45 Abs. 2 LWG). Soweit dies erfolgt, wird hierzu die Anlage 1 geführt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Aus dieser Aufstellung ist ersichtlich, welche Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigte) das häusliche Schmutzwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Ihnen wird hiermit insoweit die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 6 und auch kein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes verbleibt beim Amt; insoweit gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung. Die Gewässer oder Anlagen, in die der Überlauf der Kleinkläranlage einzuleiten ist, ergeben sich ebenfalls aus vorgenannten Anlage 1.

(2) Soweit die in Anlage 1 aufgeführten Grundstückseigentümer das häusliche Schmutzwasser von ihren Grundstücken in abflusslosen Gruben zu sammeln haben, verbleibt die Schmutzwasserbeseitigungspflicht beim Amt. Für diese Grundstücke wird die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 6 und auch kein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9. Für diese Grundstücke gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.

(3) Wenn eine ortsnahe Direkteinleitung nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 LWG möglich ist oder dem Amt die Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist oder die Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, wasserwirtschaftlich sinnvoll ist und die Voraussetzungen an eine erlaubnisfreie, anzeige-, oder genehmigungspflichtige Beseitigung von Niederschlagswasser nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 LWG vorliegen, kann das Amt den Grundstückseigentümern die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser gemäß § 45 Abs. 4 LWG übertragen.

(4) Die Grundstücke, für die eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser erfolgt, werden, in Anlage 2 geführt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Das auf diesen Grundstücken abzuleitende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern, oder ortsnah in Gewässer einzuleiten. Bei der Versickerung oder Einleitung sind die jeweils gültigen Rechtsvorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß DWA-Regelwerk (Arbeitsblatt A 138) zu beachten. Die für die Versickerung vorgesehenen Flächen oder die erforderlichen Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne eine oberirdische oder unterirdische Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke sind vom Grundstückseigentümer vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen.

(5) Die Grundstückseigentümer haben alle Veränderungen auf ihrem Grundstück, die die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung betrifft, insbesondere Versickerungen, die nicht mehr erlaubnisfrei sind, Grundstücksteilung oder Veränderung der Versickerungsfähigkeit des Bodens dem Amt unverzüglich mitzuteilen.

(6) Sofern die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser vom Amt auf den Grundstückseigentümer übertragen wurde entfällt das Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 6 und auch der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9.

(7) Das Amt behält sich das jederzeitige Recht der Änderung und der ganzen oder teilweisen Aufhebung der Übertragung der Beseitigungspflichten sowie der Anlagen 1 und 2 zur Satzung vor.

§ 3

Öffentliche Einrichtungen

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreibt und unterhält das Amt im Entsorgungsgebiet öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen.

(2) Eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung wird zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gebildet.

(3) Eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung wird gebildet zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).

(4) Eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung wird gebildet zur zentralen Niederschlagswasserentsorgung.

§ 4

Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

(1) Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit alle Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung, die das Amt für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle, auch als Druckrohrleitungen und Mischwasserkanäle (Mischsystem), sowie Reinigungsschächte, Pumpstationen, Unterdruckschächte, Messstationen, Rückhaltebecken, Ausgleichsbecken, Reinigungsbecken, Kläranlagen sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen. Zu den erforderlichen Anlagen für die Schmutzwasserbeseitigung gehören auch:

1. die Grundstücksanschlussanlagen von den Straßenkanälen bis zur Grundstücksgrenze, ausgenommen abzweigende Nebenleitungen und Leitungen sowie Schächte auf dem Grundstück (Anschlusskanal)
2. offene und verrohrte Gräben sowie solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen geworden sind
3. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich das Amt ihrer zur Schmutzwasserbeseitigung bedient und/oder zu ihrer Finanzierung und/oder Unterhaltung beiträgt.

(2) Art, Größe, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie das jeweilige System (Druck-, Freigefäll- oder Unterdrucksystem) und die Zeitpunkte ihrer Herstellung, Erweiterung, Änderung, Verbesserung, Erneuerung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb eines Trennsystems, nur eines Schmutzwassersystems oder eines Niederschlagswassersystems bestimmt das Amt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung, Änderung, Verbesserung, Erneuerung, Aus- und Umbau, Unterhaltung, Sanierung sowie Beseitigung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen besteht nicht. Entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich sind.

(3) Zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Schmutzwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks. Dazu gehören auch die Fahrzeuge und Gerätschaften zur Entleerung und Beförderung von Schlamm und Schmutzwasser.

(4) Die Niederschlagswasseranlagen im Sinne dieser Satzung bestehen ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit aus:

1. dem gesamten Kanalnetz (Niederschlagswasser) einschließlich aller zur Ableitung des Niederschlagswassers dienenden technischen Einrichtungen, z. B. Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen, Rückhalte- und Ausgleichsbecken, Sandfänge, usw.
2. den Einrichtungen zur Behandlung von Niederschlagswasser, z. B. Regenklärbecken und ähnliche Anlagen
3. den Grundstücksanschlussanlagen von den Straßenkanälen bis zur Grundstücksgrenze, ausgenommen abzweigende Nebenleitungen und Leitungen sowie Schächte auf dem Grundstück (Anschlusskanal)
4. den Entwässerungsanlagen zur Abführung des Oberflächenwassers, wie z. B. Abläufe, Gitterroste und dergleichen
5. den offenen und geschlossenen Gräben, Mulden und Wasserläufen soweit sie aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen geworden sind
6. den öffentlichen Versickerungsanlagen und Bodenfiltern
7. den von Dritten (z. B. Entwässerungsverbänden, Wasser- und Bodenverbände) errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich das Amt ihrer zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

(5) Die Grundstücksanschlüsse, die erstmalig ein Grundstück mit den öffentlichen Abwasseranlagen verbinden, sind Bestandteil der zentralen öffentlichen Einrichtung. Die öffentliche Abwasseranlage endet mit dem Grundstücksanschluss. Grundstücksanschluss ist die Leitung von dem öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Revisionsschacht oder Leitungen auf dem Grundstück. Bei einem Hinterliegergrundstück endet der Grundstücksanschlusskanal an der Grundstücksgrenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks zu der Straße, in der der Sammler verlegt ist.

§ 5

Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen

1. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinne. Dieses ist ein Grundstück, das auf einem Grundbuchblatt - oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer - geführt wird (Grundbuchgrundstück). Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), bei denen die Gemeinden Nusse und Ritzerau nicht Straßenbaulastträger sind.

2. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Tritt anstelle des Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungs- und/ oder Teileigentümern, so schuldet jeder Wohnungs- und/oder Teileigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungs- und/oder Teileigentümer sind verpflichtet, die Hausverwaltung oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Abwasserbeseitigung ergeben, für und gegen die Eigentümergemeinschaft mit dem Amt durchzuführen. Insbesondere persönliche Änderungen, die die Haftung der Wohnungs- und/ oder Teileigentümer berühren, sind dem Amt unverzüglich anzuzeigen. Wird ein Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungs- und/oder Teileigentümer abgegebenen Erklärungen Entwässerung im Entsorgungsgebiet auch für alle übrigen Eigentümer rechtswirksam. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

3. Grundstücksanschluss

Ein Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung umfasst immer die Verbindung zwischen der öffentlichen Abwasseranlage (Sammler) und der Grenze des jeweiligen Grundstücks. Je nach Art der öffentlichen Abwasseranlage kann dieser Grundstücksanschluss unterirdisch (Anschlussleitung), oberflächennah (z. B. Flachkanal) oder oberirdisch (z. B. Pflasterrinne, Muldenstein) erfolgen. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des trennenden bzw. vermittelnden Grundstücks.

4. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind private Einrichtungen, Anlagen, Schächte, Inspektionsöffnungen und Vorrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in und an Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehört insbesondere der Revisionschacht an der Grundstücksgrenze und Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschlusskanal zuführen (Anschlussleitungen). Bei Druckentwässerungsanlagen gehören die Pumpenschächte sowie Druckstationen (inklusive Druckpumpe) und die Verbindungsleitungen bis zum Anschluss an die öffentliche Druckleitung einschließlich der Absperrvorrichtungen zu den privaten Grundstücksentwässerungsanlagen. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören nicht die privaten Anlagen (z. B. Mulden-, Rohr-, Teich- oder Schachtanlagen) zur Versickerung von Niederschlagswasser und die dezentralen Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung (z. B. Kleinkläranlagen oder Sammelgruben). Diese Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Es sind die gesetzlichen Bestimmungen des Wasserrechts zu beachten.

5. Berechtigte und Verpflichtete

Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer. Die sich für sie ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für

- Erbbauberechtigte
- sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (z. B. Nießbraucher)
- Wohnungseigentümer- und Wohnungserbbauberechtigte
- Eigentümer von Gebäuden auf fremden Grund und Boden (Ferienhäuser, Wohnlauben usw.)
- Gewerbetreibende, darunter fallen auch Unternehmer von Zelt- und Campingplätzen, auf fremden Grund und Boden

- jeden tatsächlichen berechtigten oder unberechtigten Benutzer der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen („Einleiter“, siehe Nr. 12) sowie die Anschlusspflichtigen und Verursacher.

Soweit in dieser Satzung der Begriff „Eigentümer“ oder „Grundstückseigentümer“ verwendet wird, ist immer auch der vorstehende Personenkreis gemeint, es sei denn, es wird ausdrücklich nur auf Nr. 2 Bezug genommen. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner. Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind auch Bund, Land und Kreis für Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder angeschlossen werden sollen.

6. Fehlanschluss

Fehlanschluss ist der satzungswidrige Anschluss eines Schmutzwasseranschlusses an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage, der Anschluss eines Niederschlagswasseranschlusses an den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder der ungenehmigte Anschluss von Fremdwasser an die öffentlichen Abwasseranlagen.

7. Druckentwässerungsnetz

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

8. Abscheider

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

9. Indirekteinleiter

Indirekteinleiter ist derjenige Berechtigte oder Verpflichtete, der Schmutzwasser über eine Reinigungsstufe mit einem angepassten Reinigungsprozess nach den Anhängen der Abwasserverordnung (Stand der Technik) in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

10. Sonstiges Wasser (Fremdwasser)

Sonstiges Wasser („Fremdwasser“), das chemisch und biologisch unbelastet ist, kann nur nach ausdrücklicher und schriftlicher vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des Amtes durch den Grundstückseigentümer in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Hierbei darf es sich ausschließlich um Grund- und Quellwasser, welches z. B. auch durch Drainagen aufgefangen wird, Kühlwasser oder gereinigtes Ablaufwasser aus genehmigten Kleinkläranlagen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden, handeln. Entsprechende Nachweise sind auf Anforderung des Amtes vorzulegen. Eine entsprechende Einleitungsgenehmigung des Amtes wird nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Auch für die Einleitung sonstigen Wassers werden Abgaben erhoben und Kostenerstattungen geltend gemacht nach der Satzung des Amtes Sandesneben-Nusse über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS) in der jeweils geltenden Fassung. Das Amt kann anordnen, dass die entsprechenden Einleitungen mit geeichten Messvorrichtungen ausgestaltet werden müssen.

11. Wild abfließendes Wasser

Wild abfließendes Wasser, für das das Amt nicht entsorgungspflichtig ist, umfasst das außerhalb eines Gewässerbetts oberirdisch abfließende Wasser. Hierzu zählt auch direkt auf den Boden auftreffendes Niederschlagswasser, auch wenn es zunächst kurzfristig versickert,

dann aber wieder aus dem Erdreich austritt (sogenanntes Hangdruckwasser). Wild abfließendes Wasser unterliegt allein den Regelungen nach § 37 WHG, es sei denn, es wird als sonstiges Wasser im Sinne von Nr. 10 z. B. durch Drainagen aufgefangen und/oder eingeleitet.

12. Einleitung bzw. Einleiten

Das „Einleiten“ von Abwasser und/oder Wasser setzt ein zielgerichtetes Verhalten des Einleiters voraus. Gelangt Abwasser, wild abfließendes Wasser oder sonstiges Wasser nur zufällig oder auch bewusst in die öffentlichen Abwasseranlagen, z. B. über schadhafte Grundstücksentwässerungsanlagen, so steht dies einer Einleitung bzw. einem Einleiten gleich.

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und anderweitiger Rechtsvorschriften berechtigt, vom Amt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die das Amt im Entsorgungsgebiet beseitigungspflichtig ist und die im Einzugsbereich einer betriebsfertigen öffentlichen Abwasseranlage liegen. Bei Abwasserableitungen über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht (z. B. dingliche Sicherung oder Baulast) erforderlich. Ist das Amt für das Niederschlagswasser beseitigungspflichtig und besteht kein betriebsfertiger öffentlicher Niederschlagswasserkanal, so besteht ein Recht zur Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer nur nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bestimmungen.

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Abwasserkanals (einschließlich der Grundstücksanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze) oder dem tatsächlichen Anschluss an einen bestehenden Abwasserkanal hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten bzw. diesen zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Das Amt behält sich vor, durch öffentliche Bekanntmachung zu bestimmen, welche Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Ansonsten gilt die tatsächliche Fertigstellung (Abnahme der baulichen Anlage) als Bereitstellung der öffentlichen Abwasseranlagen.

(3) Wird durch Grundstücksteilung oder bauliche oder sonstige Veränderungen auf dem Grundstück oder durch andere Tatsachen eine Neuverlegung oder Veränderung des Abwasserkanals erforderlich, so werden die Arbeiten im öffentlichen Bereich auf Kosten des Anschlussberechtigten durch das Amt durchgeführt. Dasselbe gilt, wenn die Herstellung eines zweiten oder mehrfachen Grundstücksanschlusses beantragt wird und eine Nachverlegung vorgenommen werden muss.

(4) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt, kann das Amt durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.

(5) Die von Dritten hergestellten und betriebenen, in die jeweilige Einrichtung des Amtes einbezogenen Abwasseranlagen, welche dem Amt ausdrücklich zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt werden, gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechtes sowie deren Begrenzungen, den öffentlichen Abwasseranlagen gleichgestellt. Ein Wechsel in der Bau- und Unterhaltungslast an solchen Anlagen tritt jedoch nur bei einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Anlage und dem Amt ein.

(6) Soweit die Voraussetzungen der vorstehenden Absätze nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht, vom Amt zu verlangen, dass der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser abgefahren wird.

§ 7

Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Das Amt kann den Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwassereinrichtung ganz oder teilweise widerrufen, befristen, einschränken oder versagen, wenn

1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann
2. eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist.

Das Anschlussrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und das Amt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, dem Amt zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Satzung des Amtes Sandesneben-Nusse über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS) in der jeweils geltenden Fassung für das Grundstück ergebenden Abgaben und Kostenerstattungen, die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehrkosten (auch Planungskosten), zu tragen und zu ersetzen. Auf Verlangen des Amtes ist im Vorwege dafür eine angemessene Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung von Leitungen über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind diese dinglich zu sichern; bei Leitungsverlegungen nach Inkrafttreten dieser Satzung sind in jedem Fall Baulasten erforderlich.

(2) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasserbeseitigungsanlagen ist nicht zulässig.

(3) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen und aufnahmefähigen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Anschlusskanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Ein öffentlicher Anschlusskanal verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher der öffentliche Kanal verlegt ist. Das Amt kann den Anschluss auf Antrag auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Verbesserung, die Erneuerung, die Beseitigung, den Um- und Ausbau oder die Änderung bestehender Abwasseranlagen zur zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigung kann vom Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.

(5) Das Amt kann - vorbehaltlich einer etwa notwendigen Zustimmung der Wasserbehörde - auf Antrag widerruflich zulassen oder fordern, dass stark verschmutztes Niederschlagswasser einem öffentlichen Schmutzwasserkanal zugeführt wird. Das Amt kann hierfür Rückhaltungen auf dem Grundstück des Anschlussberechtigten verlangen.

§ 8

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) Die zur zentralen oder dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und das Amt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. Beim Trennsystem darf Schmutzwasser nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.

(2) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf auch bei bereits angeschlossenen Grundstücken nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht

1. die Anlage und/oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können
2. das Betriebspersonal der Abwasserbeseitigungseinrichtung gefährdet oder in seiner Gesundheit beeinträchtigt werden kann
3. die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird
4. der Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird
5. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen der Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können
6. sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.

Das gesamte Abwasser ist über die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten.

(3) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von

1. Stoffen, die Leitungen verstopfen können,
2. Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
3. Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,
4. infektiösen Stoffen und Medikamenten,
5. Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen,
6. festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier und ähnliche Stoffe,
7. Kunstharzen, Lacken, Lösungsmitteln, Latexresten, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssigen und später erhärtenden Abfällen sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
8. Räumgut aus Abscheidern,
9. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfällen, Blut und Molke,

10. Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern,
 11. Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen sowie Inhalten von Campingwagenaborten und Chemietoiletten,
 12. feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers
 13. Säuren und Laugen, chlorierten Kohlenwasserstoffen, Phosgenen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salzen; Carbiden, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxischen Stoffen,
 14. Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole
 15. Abwasser aus Betrieben, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird,
 16. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - a) das wärmer als + 35 Grad Celsius ist
 - b) das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist
 - c) das aufschwimmende Öle und Fette enthält
 17. angefaultem Abwasser,
 18. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
- (4) Für Kleinkläranlagen, die Abwasser in Gewässer direkt einleiten, gelten die von der zuständigen Wasserbehörde jeweils festgelegten Grenzwerte und Anforderungen.
- (5) Ausgenommen von den Absätzen 2 und 3 sind
1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind
 2. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung das Amt im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.
- (6) Sonstiges Wasser (siehe § 5 Nr. 10) darf nur unter den dort aufgeführten Voraussetzungen in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- (7) Wasser, das als Kühlwasser benutzt worden und unbelastet ist, darf nicht in öffentliche Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Das Amt kann auf Antrag die Einleitung in öffentliche Niederschlagswasseranlagen zulassen.
- (8) Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwandt worden ist, darf über Straßeneinläufe und in Niederschlagswasseranlagen nicht eingeleitet werden. Soweit Fahrzeugoberwäschen auf Grundstücken durchgeführt werden, ist dies ausschließlich auf Flächen, die gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Wasserrecht dafür hergerichtet sind (Waschplätze), erlaubt. Das Waschwasser ist nach einer entsprechenden Vorbehandlung ausschließlich in Schmutzwasserkanäle einzuleiten, es sei denn, dass ohne

jegliche Zusätze von Wasch-, Reinigungs- oder Pflegemitteln gewaschen wurde. Die Wäsche von ölverunreinigten Teilen ist verboten. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt. Absatz 12 bleibt unberührt.

(9) Über die vorstehenden Bedingungen hinaus kann das Amt im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Abwassers, zum Schutz der Gewässer oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(10) Das Amt kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Sie kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Für häusliches Abwasser gilt dieses entsprechend, wenn das Amt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist. Die Entleerung der Abscheider muss gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Die vorschriftgemäße Entsorgung des Abscheidegutes obliegt dem Anschlusspflichtigen. Über den Verbleib des Abscheidegutes hat der Anschlusspflichtige Buch zu führen. Dieses ist auf Verlangen dem Bediensteten oder Beauftragten des Amtes vorzulegen. Das Abscheidegut darf an keiner Stelle einer Abwasseranlage zugeführt werden. Der Anschlusspflichtige haftet für jeden Schaden, der durch die versäumte Entleerung des Abscheidegutes entsteht.

(11) Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.

(12) Das Amt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 10 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(13) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen, hat der Grundstückseigentümer dies dem Amt unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat der Grundstückseigentümer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Das Amt kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Das Amt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(14) Das Amt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, wenn das Abwasser mehr als häusliches Abwasser mit Schadstoffen belastet ist und ein Verstoß gegen die Absätze 2 bis 12 vorliegt, andernfalls das Amt.

(15) Abwasservorbehandlungsanlagen, wie zum Beispiel Abscheideanlagen für Fette nach DIN EN 1825 in Verbindung mit DIN 4040 Teil 100, Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858 in Verbindung mit DIN 1999 Teil 100 und 101, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen werden vom Amt gefordert, wenn das unbehandelte

Abwasser nicht den vorstehenden Absätzen entspricht oder rückhaltbare Stoffe nach vorstehenden Absätzen anfallen.

(16) Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie es bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Enthält das Abwasser gefährliche Stoffe, ist immer eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.

(17) Das Amt kann Kontrolleinrichtungen vorschreiben, mit denen die Wirkung der Abwasservorbehandlungsanlage und die Beschaffenheit und Menge des Abwassers festzustellen und dauerhaft zu überwachen sind. Hinter Abwasservorbehandlungsanlagen muss in der Ablaufleitung ein Probenentnahmeschacht oder eine Probenentnahmeeinrichtung vorhanden sein. Die Plombierung von Sicherheitseinrichtungen kann angeordnet werden. Das Amt kann, insbesondere wenn der Verdacht besteht, dass unzulässige Einleitungen vorgenommen werden, selbstständige Messgeräte in den hierfür erforderlichen Kontrollschächten an der Verbindungsstelle zwischen öffentlicher Abwasseranlage und Grundstücksentwässerungsanlage einbauen lassen. Die Kosten für Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen, es sei denn, die Überwachungsmaßnahme bestätigt den Verdacht nicht.

(18) Lässt sich eine erforderliche Vorbehandlung des Abwassers nicht oder nicht zu einem festgesetzten Zeitpunkt erreichen, so kann das Amt die weitere Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen untersagen.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer (siehe § 5 Nr. 2) im Entsorgungsgebiet ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und anderweitiger Rechtsvorschriften verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und wenn dieses durch eine Straße, einen Platz oder einen Weg erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschluss zu seinem Grundstück vorhanden ist, um eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls zu verhindern (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Hebeanlage/Pumpstation angeschlossen werden kann oder nur durch einen privaten oder öffentlichen Weg unmittelbar mit einer Straße, einem Platz oder einem Weg verbunden ist, in der ein betriebsfertiger und aufnahmefähiger Abwasserkanal mit Grundstücksanschluss vorhanden ist. Der Grundstückseigentümer hat zum Anschluss einen Antrag nach § 11 zu stellen.

(2) Der Grundstückseigentümer (siehe § 5 Nr. 5) ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und anderweitiger Rechtsvorschriften verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(3) Bei Neu- und Umbauten auf dem Grundstück muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein Anzeige-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 12 ist durchzuführen. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Amt mitzuteilen. Diese verschließt den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers, wenn dies erforderlich ist.

(4) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 2 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist,

dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 12 Absatz 4 ist durchzuführen.

(5) Ist bei schädlichen Abwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig (§ 8 Absatz 10), sind diese Abwässer nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.

(6) Sollte sich während des Betriebs der Abwasserentwässerung herausstellen, dass ein Fehlschluss vorliegt, so ist dieser Fehlschluss unverzüglich nach Feststellung zu beseitigen. In begründeten Fällen kann das Amt die sofortige Außerbetriebnahme des Fehlschlusses verlangen. Die Kosten der Beseitigung des Fehlschlusses gehen zulasten des Anschlussberechtigten. Bei Vorliegen eines Fehlschlusses, bei dem Schmutzwasser dem Niederschlagswasserkanal zugeführt wird, ist unverzüglich die weitere Nutzung dieses Fehlschlusses zur Ableitung von Schmutzwasser einzustellen.

(7) Ändert das Amt ihr öffentliches Entwässerungssystem, so ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, diese Änderungen auch auf seinem Grundstück zuzulassen oder selbst durchzuführen.

(8) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Grube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie sein Grundstück an die Einrichtung zum Abfahren des Schlammes oder des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Kleinkläranlage oder die abflusslose Grube einzuleiten und den Schlamm oder das Schmutzwasser dem Amt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückseigentümer hat dem Amt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung, soweit das Amt von der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Grube noch keine Kenntnis hat oder vor Inbetriebnahme neuer Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben die Anzahl, die Art und Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen; wasserrechtliche Verfahren sind davon unberührt.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Das Amt kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewähren, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der schriftlich zu begründende Antrag ist innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Anschlusszwang oder nach Aufforderung zum Anschluss beim Amt zu stellen. Wird die Befreiung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Grube im Sinne von § 9 Absatz 8.

(2) Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser besteht nicht für die Grundstücke, für die die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 2 Absatz 3 übertragen wurde.

(3) Niederschlagswasser kann vom Grundstückseigentümer in einem Wasserspeicher gesammelt und von ihm auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden, insbesondere für die Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung sowie bei Erwerbsgärtnereien für die Bewässerung. Ein eventuell entgegenstehender Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung bleibt unberührt. Soweit der vorhandene Wasserspeicher für die im Entsorgungsgebiet üblichen Starkregenereignissen (Gewitterregen) anfallenden Wassermengen nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit § 9. Das für die Toilettenspülung oder andere häusliche Zwecke verwandte Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser in die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, unter Bedingungen und Auflagen ergehen und wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

§ 11 Antragsverfahren

(1) Der zu unterschreibende Antrag auf Anschluss an die Abwasseranlagen (Entwässerungsantrag) muss auf einem besonderen Vordruck in zweifacher Ausfertigung gestellt werden.

(2) Der Antrag muss enthalten

1. eine Bauzeichnung und soweit erforderlich, eine Baubeschreibung des Gebäudes unter Angabe der Maße,
2. Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Abwasser in die Abwasseranlagen eingeleitet werden soll und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltsabwasser handelt,
3. Angaben über etwaige Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben,
4. Angaben über Leitungen, Kabel und sonstige unterirdische Anlagen,
5. die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist,
6. gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage.

(3) Der Antrag muss außerdem enthalten

1. eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen; dabei ist, folgendes vorzulegen:
 - a) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen Abwässer anfallen, im Maßstab 1:500 oder größer. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die überbaubaren Grundstücksflächen angegeben werden. Befinden sich auf dem Grundstück Abwasserleitungen, Anlagen zur Wasserversorgung oder andere Vorrichtungen zur Beseitigung von Abwässern oder Grundwasserleitungen, sind sie gleichfalls einzutragen, ebenso etwa vorhandene abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen
 - b) ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in Richtung des Hausabflussrohres zum Grundstücksanschluss
 - c) Grundrisse des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dieses zur Klarstellung der Abwasseranlagen erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen infrage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse

2. alle Angaben, die das Amt für eine ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung oder zur Einleitung in ein Gewässer benötigt

(4) Das Amt kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Erteilung der Genehmigung erforderlich ist. Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen.

§ 12

Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

(1) Die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung oder Änderung sowie der Um- und Ausbau von Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sind dem Amt rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung oder Änderung sowie der Um- und Ausbau von Grundstücksentwässerungsanlagen und Kleinkläranlagen, sowie abflusslosen Gruben bedürfen der Anschlussgenehmigung durch das Amt. Der Entwässerungsantrag ist gemäß § 11 zu stellen.

(2) Die Anschlussgenehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Das Amt kann die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs, mit zeitlicher Befristung und unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Das Amt kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der bestehenden oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. des Grundstücksanschlusses nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen, unterliegen der Abnahmepflicht durch das Amt. Der Grundstückseigentümer und/oder die ausführende Firma hat die Abnahme beim Amt zu beantragen. Bei der Abnahme werden die Lage, der ordnungsgemäße Anschluss und die Formgenauigkeit der Leitungen durch optische Kontrollen überprüft. Alle abzunehmenden Anlagen müssen gut sichtbar und zugänglich sein. Die Rohrgräben müssen offen liegen. Vor der Abnahme ist eine Dichtheitsprüfung mittels Druckluft oder Wasserdruck nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen und spätestens bei der Abnahme ein Dichtigkeitsnachweis vorzulegen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, sind diese innerhalb einer vom Amt zu stellenden Frist zu beseitigen. Danach erfolgt eine erneute Abnahme. Der Grundstückseigentümer hat dem Amt die Kosten einer zweiten Abnahme und weitere Abnahmen zu erstatten. Die Prüfung und Abnahme durch das Amt befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben. Ausnahmen von der Abnahmepflicht können vom Amt in der Genehmigung festgelegt werden. Zum Zeitpunkt der Abnahme sind gültige Bestandspläne der Grundstücksentwässerungsanlage sowie ein Dichtigkeitsnachweis der erdverlegten Abwasserleitungen nach DIN EN 1610 vorzulegen. Die Durchführung einer TV-Inspektion kann vom Amt gefordert werden.

(5) Sowohl der Herstellungsbeginn, als auch der Fertigstellungszeitpunkt der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Kleinkläranlagen und abflussloser Gruben bzw. des Grundstücksanschlusses, sind dem Amt jeweils mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder

der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Kleinkläranlagen und abflussloser Gruben nicht begonnen werden.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist entsprechend der Genehmigung auszuführen.

(7) Die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem das Amt die Anschlussgenehmigung schriftlich erteilt und die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Kleinkläranlagen und abflussloser Gruben sowie den Kontrollschacht oder die Übergabeeinrichtung abgenommen und freigegeben hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme und Freigabe übernimmt das Amt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.

III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 13

Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse und Übergabeschächte

(1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse (§ 5 Nr. 3) sowie deren Änderung bestimmt das Amt, die auch Eigentümer der Grundstücksanschlüsse ist. Sind mehrere Abwasserkanäle (Sammler) in der Straße vorhanden oder wird das Grundstück von mehreren Straßen mit Abwasserkanälen erschlossen, so bestimmt das Amt, an welchem Abwasserkanal das Grundstück angeschlossen wird.

(2) Jedes Grundstück soll einen eigenen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal (Sammler) in der Straße haben. Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks werden ausschließlich durch das Amt hergestellt, erweitert, erneuert, verbessert, geändert, beseitigt, umgebaut und unterhalten. Für den Fall, dass der Abwasserkanal für das anzuschließende Grundstück über ein oder mehrere weitere Grundstücke geführt werden muss (z. B. bei Hinterliegergrundstücken), hat der Anschlussverpflichtete die hierfür erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen (Herstellung der Leitung auf den weiteren Grundstücken einschließlich notwendiger Bestellung von Grunddienstbarkeiten/Baulasten).

(3) Jedes Grundstück soll in der Regel nur je einen Grundstücksanschluss, bei Trennsystem je einen für Schmutz- und Niederschlagswasser, haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Kosten dafür trägt der Grundstückseigentümer. Es soll möglichst nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Mehrere Gebäude auf einem Grundstück können über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden.

(4) Das Amt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss oder über eine Grundstücksentwässerungsanlage des Nachbargrundstücks zulassen. Die beteiligten Grundstückseigentümer sind Gesamtschuldner hinsichtlich der Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit. Jedes gemeinsam mit einem anderen Grundstück oder über ein anderes Grundstück angeschlossene Grundstück gilt als an die öffentliche Abwassereinrichtung angeschlossen. Die beteiligten Grundstückseigentümer müssen den gemeinsamen Grundstücksanschluss oder die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich durch Eintragung einer Dienstbarkeit und/oder öffentlich-rechtlichen Baulast gesichert haben. Bei nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgeführten Grundstücksanschlüssen oder gemeinsamer Nutzung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist in jedem Fall eine Sicherung in Form der Baulast erforderlich. Dieses ist ausschließlich die Angelegenheit der beteiligten Grundstückseigentümer.

(5) Grundsätzlich bestimmt das Amt Lage, Anordnung und technische Ausführung von Grundstücksanschlüssen und Übergabeschächten (Kontrollschächten). Übergabeschächte sind durch den Grundstückseigentümer stets nahe der Grundstücksgrenze zu errichten und zu unterhalten. Diese dürfen nicht überdeckt werden. Übergabeschächte von Grundstücksanschlüssen an die zentrale Schmutz- oder Mischwasserbeseitigung sind gemäß DIN 1986 Teil 100 herzustellen und müssen über ein offenes Gerinne verfügen. Im Falle von Grundstücksanschlüssen an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung behält sich das Amt vor, über die technische Ausführung und Dimensionierung des Schachtbauwerkes nach Lage, Tiefe und örtlichen Gegebenheiten des Grundstücksanschlusses im Einzelfall zu entscheiden.

(6) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entsprechenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(7) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, ist nach Aufforderung des Amtes jedes der neu entstehenden Grundstücke nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen.

§ 14

Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse

(1) Neben der Herstellung der Grundstücksanschlüsse obliegt dem Amt auch deren Änderung, Erweiterung, Umbau, Unterhaltung, Verbesserung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Arbeiten haben können, besteht für das Amt erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.

(2) Die Grundstücksanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Änderungen oder Einwirkungen auf die Grundstücksanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden. Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit schriftlicher vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des Amtes ausnahmsweise und auf ausschließliches Risiko des Grundstückseigentümers dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. Der Grundstückseigentümer hat dem Amt die Kosten für Schutzrohre oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen zu erstatten.

(3) Ändert das Amt auf Veranlassung des Grundstückseigentümers oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 15) auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein öffentlicher Sammler, der auf Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt oder ein Sammler vom Amt neu gebaut oder erneuert wird.

(4) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere Undichtigkeiten an Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind dem Amt sofort mitzuteilen.

(5) Das Amt hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für Unterhaltung und die Reinigung des Grundstücksanschlusses zu erstatten, wenn diese erforderlich werden, weil von seinem Grundstück Stoffe in die Abwasseranlagen eingeleitet wurden, die nach den Bestimmungen

dieser Satzung und sonstiger rechtlicher Vorschriften nicht eingeleitet werden dürfen. Mehrere Grundstückseigentümer eines gemeinsamen Anschlusses sind Gesamtschuldner.

§ 15 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen und Einrichtungen des Grundstückseigentümers, die der Ableitung des Abwassers dienen (§ 5 Nr. 4).

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den geltenden Regeln der Technik in der jeweils gültigen Fassung und nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung zu errichten und zu betreiben. Insbesondere ist die DIN 1986 Teil 100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056“ zu beachten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu verbessern, zu unterhalten und zu betreiben. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Verbesserung, Umbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Das Amt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(3) Besteht zur Abwasserbeseitigungsanlage kein ausreichendes Gefälle, so kann das Amt den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage/Pumpstation zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage/Pumpstation ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Ein erster Revisionsschacht (siehe § 13 Absatz 5) ist an zugänglicher Stelle, möglichst nahe der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der Abwasserkanal (Sammler) liegt, zu errichten. Übergabeschächte für Hinterliegergrundstücke sind sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem Hinterliegergrundstück zu errichten. Die Schächte müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Schächte ist unzulässig.

(5) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Abwasserleitungen einschließlich Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Die ordnungsgemäße Verfüllung und Verdichtung der Rohrgräben gemäß DIN EN 1610 ist nach der Abnahme zusätzlich nachzuweisen.

(6) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den Regeln der Technik, ggf. nach den Vorgaben des Herstellers bzw. nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Berlin, in Abstimmung mit dem Amt zu errichten und so zu betreiben, dass das Abwasser in frischem Zustand in die Anlagen des Amtes eingeleitet wird. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße Eigenüberwachung, Wartung und Generalinspektion sowie die regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheideguts sind dem Amt nachzuweisen.

(7) Das Amt ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen an seine Abwasseranlagen anschließen zu lassen, wenn diese ordnungsgemäß beantragt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind (siehe § 12).

(8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Amtes oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann das Amt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(9) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen wasserdicht sein. Dichtigkeitsnachweise sind gemäß DIN 1986 Teil 30 zu erbringen. Das Amt ist bei gegebener Veranlassung berechtigt, eine Dichtigkeitsprüfung bzw. TV-Inspektion einer Grundstücksentwässerungsanlage zu fordern. Jeder Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seinem Grundstück kein Schlamm, Laub oder ähnliche Abfälle in die öffentlichen Abwasseranlagen eingebracht werden.

(10) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes 2, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Amtes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Amt. Die §§ 11 und 12 gelten entsprechend.

(11) Führt das Amt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Abwasserbeseitigung mittels Druckentwässerungsanlagen durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft das Amt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Das Amt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen. Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

(12) Versickerungsanlagen und private Grundstücksentwässerungsanlagen auf Nachbargrundstücken sind durch Dienstbarkeiten und/oder Baulasten zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn in Ausnahmefällen (z. B. bei Kleinsiedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenbauweise oder Garagenhöfe) auf Antrag durch das Amt gestattet wird, dass mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame, private Anschlussleitung entwässert werden.

§ 16

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und Zutrittsrechte

- (1) Den mit einem Ausweis versehenen Bediensteten oder Beauftragten des Amtes ist
1. zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
 2. zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere gemäß § 8,
 3. zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,

4. zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen und zur sonstigen Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Erhebung von Abgaben und/oder Geltendmachung von Kostenerstattungen sowie

5. zur Beseitigung von Störungen

unverzüglich und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu Grundstücken und Räumen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch das Grundstück und die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dem Amt hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

(3) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Amt jederzeit berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Pumpstationen, Reinigungsschächte, Reinigungsöffnungen, Übergabeschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und die für die Berechnung von Abgaben- und Kostenerstattungsansprüchen erforderlichen Auskünfte (Bemessungsgrundlagen) zu erteilen.

(6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt das Amt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

§ 17

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Abwasser-einläufe, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für den rückstaufreien Abfluss des Abwassers auf seinem Grundstück zu sorgen. Rückstauenebene ist grundsätzlich die Höhe der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück bzw. die Geländehöhe über der Anschlussstelle der Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage, soweit das Amt nicht für einzelne Entwässerungsabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt. Soweit erforderlich, ist das Abwasser oder sonstige Wasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in die öffentliche Abwasseranlage zu heben. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Abläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen der DIN EN 12056 gegen Rückstau gesichert sein. Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tiefliegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen sind. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Abwasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern. Jeder Anschlussberechtigte ist für den Einbau, die Unterhaltung und die Wartung entsprechender Anlagen zur Sicherung gegen Rückstau selbst verantwortlich.

IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 18

Bau, Betrieb und Überwachung

(1) Kleinkläranlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Angaben des Herstellers, der DIN 1986 und DIN 4261, zu errichten, zu warten und zu betreiben. Wird dem Amt die Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen in Gewässer von der Wasserbehörde erteilt, so sind sämtliche Auflagen, welche aus dieser Erlaubnis erwachsen, von dem entsprechenden Grundstückseigentümer zu übernehmen. Das Amt ist berechtigt, jederzeit die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf Kosten des Grundstückseigentümers auf eine ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Schlammes und/oder des Schmutzwassers entnehmen oder entnehmen lassen.

(2) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben und deren Zuwegungen sind so anzulegen und zu bauen, dass ein Entsorgungsfahrzeug sie ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube gefahrlos entleert werden kann. Die Anlage muss frei zugänglich sein, die Deckel müssen durch eine Person gefahrlos zu öffnen sein.

(3) Die regelmäßige Kontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen hat nach DIN 4261, Teil 3 (Anlagen ohne Abwasserbelüftung), bzw. nach DIN 4261, Teil 4 (Anlagen mit Abwasserbelüftung) zu erfolgen. Zur Durchführung der Wartungsarbeiten ist der Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer Fachfirma gegenüber dem Amt nachzuweisen. Sofern eine Schlammspiegelmessung durchgeführt wurde, sind die Ergebnisse auf einem Wartungsprotokoll festzuhalten. Die Wartungsprotokolle sind innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Durchführung der Wartung dem Amt vorzulegen. Wenn das Wartungsunternehmen die Notwendigkeit einer Schlammabfuhr feststellt, sind die Wartungsprotokolle umgehend vorzulegen.

(4) Für jede Kleinkläranlage gemäß DIN 4261 ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das die Ergebnisse der Eigenkontrollen eingetragen und die Wartungsberichte eingefügt werden müssen. Im Betriebstagebuch sind außerdem der Zeitpunkt der Schlammabfuhr und besondere Vorkommnisse zu vermerken. Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

(5) Der Grundstückseigentümer hat Mängel an der Kleinkläranlage und an der abflusslosen Grube nach Feststellung oder Aufforderung durch die Wasserbehörde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(6) Für die Überwachung gilt § 16 entsprechend.

(7) Auf Grundstücken, die an die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen angeschlossen werden können, dürfen keine Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben betrieben werden. Der Anschlussnehmer hat auf seine Kosten binnen 2 Monaten nach dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen privaten Grundstücksentwässerungseinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle oder Leitungen, soweit sie nicht dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage oder einem anderen ordnungsgemäßen Zweck (Niederschlagswassersammlung) dienen, zu entleeren und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

§ 19 Einbringungsverbote

In Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dürfen die in § 8 aufgeführten Stoffe nur eingeleitet werden, wenn deren Konzentration mit häuslichem Schmutzwasser vergleichbar ist.

§ 20 Entleerung

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden dem Amt und seinen Bediensteten oder Beauftragten auf Kosten der Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten des Amtes oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt und Zufahrt zu gewähren. Die tatsächlich abgefahrene Menge ist durch Unterschrift auf dem Abfuhrbegleitzettel zu bestätigen. Zur Entsorgung gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Verweigert der Grundstückseigentümer die Regelabfuhr oder Bedarfsabfuhr, so findet § 30 Anwendung.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungs- bzw. Entschlammungshäufigkeit:

1. Ist eine Entleerung der Kleinkläranlage auf der Grundlage einer Schlammspiegelmessung nicht möglich oder liegen keine Wartungsprotokolle vor, so findet die Entleerung wie folgt statt:
 - a) Mehrkammerausfallgruben werden alle zwei Jahre entschlammt. Bei einer Schlammmenge von 50 % des Nutzvolumens der ersten Kammer ist die Anlage unverzüglich zu entschlammern und ggfs. eine Verkürzung des Entschlammungsintervalls zu veranlassen.
 - b) Einkammerabsetzgruben werden alle zwei Jahre entleert. Bei einer Schlammmenge von 70 % des Nutzvolumens ist die Anlage unverzüglich zu entleeren und ggfs. eine Verkürzung des Entleerungsintervalls zu veranlassen.
 - c) Mehrkammerabsetzgruben werden alle zwei Jahre entleert. Bei einer Schlammmenge von 50 % des Nutzvolumens der ersten Kammer ist die Anlage unverzüglich zu entleeren und ggfs. eine Verkürzung des Entleerungsintervalls zu veranlassen.
 - d) Altanlagen, die über keine biologische Behandlung (Nachrüstung) verfügen sind mindestens jährlich zu entleeren/entschlammern.
2. Ist eine Entleerung auf der Grundlage einer Schlammspiegelmessung möglich und liegen Wartungsprotokolle vor, bilden die Ergebnisse der Schlammspiegelmessungen die Grundlage für die Entleerung des Inhalts bzw. der Entschlammung der Kleinkläranlagen.
3. Die Entleerung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben erfolgt in zeitlich regelmäßigen Abständen entsprechend dem Schmutzwasseranfall und dem vorhandenen Speichervolumen. Die Abfuhrtermine werden individuell mit den Grundstückseigentümern abgesprochen.

(3) Soweit private Unternehmen als Beauftragte die Abfuhr durchführen, sind sie Dritte im Sinne des § 46 LWG. Sie handeln im Auftrag des Amtes.

(4) Das Amt oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann auch öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgelegten Zeitpunkt erfolgen kann.

(5) Die Kosten für eine abschließende Reinigung nach Außerbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage trägt der Grundstückseigentümer.

(6) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Schmutzwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

V. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 21

Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Abwasserbeseitigung über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer wird vom Amt rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes benachrichtigt.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der öffentlichen Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt das Amt; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch oder im Baulastenverzeichnis eingetragen sind.

(4) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Amtes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Führt das Amt aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels Druckentwässerungsanlagen durch, so kann sie bestimmen, dass Teile der Druckentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück liegen müssen. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, zu dulden, dass das Amt auf seinem Grundstück eine für die öffentliche Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe (einschließlich Schachtbauwerk und Steuerungskasten) sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und gegebenenfalls erneuert.

(6) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlagen trifft das Amt. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Das Amt ist berechtigt, wenn nicht anders möglich, die Druckpumpe samt Steuerung auf seine Kosten an das häusliche Elektrizitätsnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.

(7) Die Druckpumpe, die dazugehörigen Anlagenteile sowie die Druckleitungen werden nach

ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen.

(8) Die Absätze 5 bis 7 gelten nicht für private Druckleitungen im Sinne von § 15 Absatz 10 oder Hebeanlagen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage.

VI. Abschnitt: Abgaben

§ 22

Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung

(1) Für die Aufwendungen der erstmaligen Herstellung bzw. der räumlichen Erweiterung und die Anschaffung der Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt das Amt einmalige Anschlussbeiträge aufgrund der Satzung des Amtes Sandesneben-Nusse über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS) in der jeweils geltenden Fassung. Zur Deckung des Aufwandes für den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Abwasserbeseitigungsanlagen können Beiträge durch gesonderte Satzungen erhoben werden.

(2) Für die Vorhaltung und die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt das Amt zur Deckung der erforderlichen Kosten Benutzungsgebühren aufgrund der Satzung des Amtes Sandesneben-Nusse über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für die Herstellung, die Änderung, die Beseitigung, den Um- und Ausbau von Grundstücksanschlüssen sowie die Kosten für die Unterhaltung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen, die u. a. durch eine Teilung von Grundstücken erforderlich werden, fordert das Amt die Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen auf der Grundlage der Satzung des Amtes Sandesneben-Nusse über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS) in der jeweils geltenden Fassung.

VII. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 23

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur von Bediensteten und Beauftragten des Amtes oder mit seiner Zustimmung (Einwilligung) betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 24

Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 9 Absatz 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Amt mitzuteilen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem Amt mitzuteilen.

(3) Wechselt das Eigentum oder Erbbaurecht an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung unverzüglich dem Amt schriftlich

mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte verpflichtet.

§ 25 Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht Bestandteil einer vom Amt genehmigten und trotzdem angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage sind, insbesondere frühere Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten nach dem Anschluss auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können oder der Grundstückseigentümer hat die Altanlagen zu beseitigen.

§ 26 Haftung

(1) Für Mängel oder Schäden sowie für deren Feststellung und Beseitigung, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher das Amt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Amt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Er haftet auch für Kosten, die aufgrund von nach § 16 angeordneten Maßnahmen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach dem Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung verursacht, hat dem Amt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher sind Gesamtschuldner.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

1. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze
2. Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes
3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlagen, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Amt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Ersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten seit Kenntnis des Schadens beim Amt schriftlich geltend zu machen und falls diese ablehnt, innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Monaten gerichtlich weiter zu verfolgen. Außerdem hat der Grundstückseigentümer das Amt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(6) Wenn abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet entleert oder entschlammt werden oder die Abfuhr eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 8 Absatz 1 dieser Satzung Abwasser oder sonstiges Wasser der öffentlichen Abwasseranlage zuleitet
2. § 8 Absatz 2 dieser Satzung anderes als Abwasser oder nicht das gesamte Abwasser über die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet
3. § 8 Absatz 8 dieser Satzung Kraftfahrzeuge wäscht
4. § 8 Absatz 11 dieser Satzung Abwasser verdünnt, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungswerte zu erreichen
5. § 9 Absatz 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt
6. § 9 Absatz 2 dieser Satzung sein Abwasser nicht oder nicht vollständig der öffentlichen Abwasseranlage zuführt bzw. sein Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen entgegen § 9 Absatz 8 nicht oder nicht vollständig dem Amt zur Abholung überlässt
7. § 12 Absatz 5 dieser Satzung ohne Einwilligung des Amtes vor Erteilung einer Genehmigung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt
8. § 12 Absatz 6 dieser Satzung die Entwässerungsanlage nicht entsprechend der Genehmigung herstellt
9. § 12 Absatz 7 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt
10. § 14 Absatz 2 dieser Satzung den Grundstücksanschluss verändert und/oder überbaut oder verändern und/oder überbauen lässt
11. § 15 Absatz 8 dieser Satzung die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt
12. § 16 Absätze 1 und 2 dieser Satzung Bediensteten und Beauftragten des Amtes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück gewährt
13. § 16 Absatz 4 dieser Satzung nicht die Zugänglichkeit zu allen Teilen der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück sicherstellt
14. § 16 Absatz 5 dieser Satzung nicht die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte erteilt
15. § 20 dieser Satzung die erforderliche Entleerung bzw. Entschlammung der Grundstücksabwasseranlage verweigert

16. § 23 dieser Satzung die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt

17. § 24 dieser Satzung seinen Anzeigepflichten nicht unverzüglich nachkommt

18. § 25 dieser Satzung die Herrichtung von Altanlagen unterlässt.

(2) Ordnungswidrig nach § 25 Abs. 5 bis 7 AO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO und Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden. Diese soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit hat, deutlich überschreiten. Eine zusätzliche und darüber hinausgehende Ausschöpfung des geldwerten Vorteils des Verwaltungsunrechts bleibt davon ebenso unberührt wie die Möglichkeit des Amtes, Schadensersatzansprüche geltend zu machen oder ggf. die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu beantragen.

(4) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des OWiG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28 Datenschutz

(1) Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der DSGVO sowie der Vorschriften des LDSG in den jeweils geltenden Fassungen.

Zur Ermittlung der Verpflichteten und Berechtigten nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch das Amt zulässig:

1. Name, Vorname(n), Anschrift des/der Berechtigten oder Verpflichteten
2. Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten
3. Name und Anschrift des/der Erbbauberechtigten
4. Für mögliche Erstattungen die Bankverbindung von Nr. 1 bis 3
5. Grundstücksgröße
6. Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücksnummer, Flur, Gemarkung, Grundbuchblattnummer)
7. Wohnungs- und Teileigentumsanteil
8. Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung
9. die überbaute und befestigte Grundstücksfläche
10. die Lage der Grundstücksentwässerungseinrichtung insbesondere der Übergabeschächte
11. Weitere personenbezogene Daten, sofern dieses nach dieser Satzung erforderlich ist.

Die Erhebung der vorstehenden Daten erfolgt aus folgenden Registern, Dateien und Unterlagen:

1. Meldedatei der zuständigen Meldebehörde
2. Grundsteuerdatei der zuständigen Steuerabteilung
3. Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts
4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
5. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde
6. Gewerberegisterdatei der Gemeinden
7. Kanalkataster der Gemeinden
8. Daten der Katasterämter
9. Grundstückskaufverträge

(2) Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Verpflichteten und Berechtigten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten, ein Verzeichnis der Verpflichteten und Berechtigten mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen. Diese Daten dürfen nur zum Zwecke dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden. Bei dieser Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die Daten verarbeitende Stelle bleibt verantwortlich. Das Amt führt zur Überwachung der Indirekteinleiter ein Indirekteinleiterkataster.

(3) Der Einsatz technikenunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 29 Befreiungen

(1) Das Amt kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 30 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel, Einstellung der Entsorgung

(1) Das Amt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen auch Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des LVwG in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Das Amt ist berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden

2. die Einleitung von Abwasser unter der Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Abwasseranlagen des Amtes oder Dritter ausgeschlossen sind.

Das Amt hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

§ 31 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gemäß § 11 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
- (3) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, können vom Amt unter den Voraussetzungen des § 117 LVwG widerrufen werden.

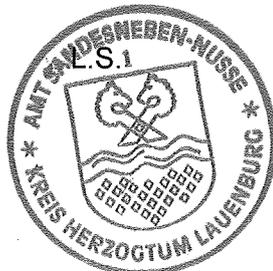
§ 32 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merk- und Arbeitsblätter

Die in dieser Satzung aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merkblätter, Arbeitsblätter und sonstige außerrechtliche Regelungen sind beim Amt Sandesneben-Nusse, - Der Amtsvorsteher -, Am Amtsgraben 4, 23898 Sandesneben, auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf beim Amt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ^{01.10.2023} ~~11.09.2023~~ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung des Amtes Sandesneben-Nusse vom 19.03.2009 außer Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Sandesneben, den 11.09.2023



Amt Sandesneben-Nusse
Der Amtsvorsteher


(Hardtke)

Anlage 1 zur Satzung des Amtes Sandesneben-Nusse über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) vom 11.09.2023:

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser (siehe § 2 Abs. 1) (Grundstücke mit Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser auf den Nutzungsberechtigten):

Nr.	PLZ und Ort	Grundstück Kleinkläranlage	Flur	Flur- stück	Einleitstelle / Gewässer
Keine.					

Anlage 2 zur Satzung des Amtes Sandesneben-Nusse über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) vom 11.09.2023:

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser (siehe § 2 Abs. 4) (Grundstücke mit Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten):

Nr.	PLZ und Ort	Grundstück	Flur	Flur- stück	Einleitstelle / Gewässer
Keine.					